

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Kusel für die Vermietung von Standrohren

Um die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und die Lieferung von hygienisch einwandfreien Trinkwasser zu gewährleisten, gelten folgende Bedingungen für die Vermietung und Nutzung von Standrohren im Netz der Stadtwerke Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan.

Liefer- und Mietvertrag

Bei Bezug von Wasser über ein Hydrantenstandrohr ist der Abschluss eines Miet- und Liefervertrages erforderlich (s. [download.pdf](#)).

Wasserentnahme aus Hydranten

Das Ausleihen eines Standrohres erfolgt nur an Firmen, kommunale Körperschaften oder Vereine und Organisationen, die eine eingewiesene Person als verantwortliche Fachkraft für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserzapfstelle benannt haben. Die verantwortliche Fachkraft muss in den vorschriftsmäßigen Gebrauch eines Standrohres und die Bedienung eines UF-Hydranten eingewiesen sein. Sie ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserzapfstelle zuständig und muss den Wasserlieferungs- und Mietvertrag mit unterzeichnen. Das Unternehmen bzw. die kommunale Körperschaft versichert, dass die benannte Fachkraft hinreichend ausgebildet ist, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorhanden ist und das erforderliche Verkehrssicherungsmaterial (Absperrbaken, Schilder etc.) gem. dem Verkehrssicherungsplan des Ordnungsamtes vorgehalten wird.

Die ausleihende Firma bzw. die kommunale Körperschaft ist der Anlagenbetreiber der Wasserentnahme- und verteilungsanlage gem. Trinkwasserverordnung. Sie stellt die Stadtwerke Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan von der Haftung sowie von allen ggf. entstehenden Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und der Entnahme von Wasser aus Hydranten frei.

Privatnutzung von Standrohren

Das Ausleihen von Standrohren an Privatpersonen z.B. zum Füllen von Schwimmbädern oder Teichen ist **nicht** möglich. In derartigen Fällen kann ein Auftrag an die Stadtwerke Kusel zum Auf- und Abbau des Standrohres erteilt werden (s. Preisregelung). Während des Betriebs darf das Standrohr nicht eigenmächtig entfernt werden. Der Kunde / die Kundin ist für die Beaufsichtigung des Standrohres während des Betriebs zuständig.

Mietzeitraum

Die Entnahme von Wasser aus einem Hydranten ist nur für den kurzfristigen Einsatz vorgesehen. Für größere Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ist ein ortsfester Baustellenanschluss zu beantragen.

Die Standrohre werden nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von max. 14 Kalendertage ausgeliehen. Sofern ein längerer Mietzeitraum erforderlich ist, muss das Standrohr nach Ablauf von jeweils 14 Kalendertagen gegen ein gereinigtes, desinfiziertes Standrohr bei den Stadtwerken getauscht werden (max. Ausleihzeit: 2 Monate).

Preisregelung

Für die Wasserentnahme aus Hydranten mit Standrohr gelten folgende Preise:

	Nettopreis	MwSt	Bruttopreis
Wasserpreis	2,15 €	7 %	2,30 €
Mietpreis / Grundpreis für Standrohr <u>pro Kalendertag</u>	2,00 €	7 %	2,14 €
Mindestmietpreis für Standrohr	30,00 €	7 %	32,10 €
Kaution *) (nur Barzahlung möglich)			800,- €
Auf- / Abbau und Betrieb des Standrohrs durch die Stadtwerke für Privatpersonen während der normalen Arbeitszeit (07:30 – 16:00) - Kaution entfällt -	210,- €	19 %	249,90 €
Zusätzliche Anfahrt für Nutzung durch Privatpersonen am Folgetag während der normalen Arbeitszeit (s.o.)	126,- €	19 %	149,94 €
Verlust / Totalschaden		entfällt	1.100,00 €

*) Die Kaution wird nach Rückgabe des Standrohrs mit der Abrechnung des Wasser- und Mietpreises verrechnet. Der Restbetrag wird auf ein Bankkonto des Ausleihers überwiesen.

Kanalbenutzungsgebühr

Grundsätzlich werden die bezogenen Wassermengen aus dem Hydranten zum Zwecke der Gebührenabrechnung an das Abwasserwerk der VG Kusel gemeldet. Eine Freistellung von den Kanalbenutzungsgebühren für die entnommene Wassermenge über den Hydranten ist bei der **Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan Abwasserwerk, Herr Steffen Decker, Tel.: 06381 60 80 519** oder **Anna-Lena Hellwig, Tel.: 60 80 520**.

Abrechnung

Das Standrohr zum Bezug von Trinkwasser ist durch den Ausleiher jeweils zum Jahresende, spätestens am 20.12. unaufgefordert bei den Stadtwerke Kusel zur Ermittlung des Zählerstandes und zur Abrechnung der Verbrauchs- und Mietpreise vorzuzeigen. Sofern dies nicht geschieht, wird ein Verbrauch von 300 Liter pro Kalendertag angenommen und eine Zwischenabrechnung aufgrund dieser Schätzung durchgeführt.